



Merkblatt

„Personal- und Overheadkosten“

im Rahmen der „Landesweiten Digitalisierungsoffensive“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW)

in Zusammenarbeit mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

Im Rahmen der landesweiten Digitalisierungsoffensive sind Hochschulen nach § 1 Absatz 2 HG und § 1 Absatz 2 KunstHG in Nordrhein-Westfalen förderfähig. Gefördert werden vor allem Projekte, die für alle Hochschulen - unabhängig von ihrer Größe - einen Zugang zu digitalen Serviceleistungen und Infrastrukturen sicherstellen.

19. Januar 2026



I.	Personalkosten.....	2
II.	Overheadkosten.....	2

I. Personalkosten

Bei der Kalkulation und der Berechnung der Personalkosten für das Fördervorhaben sind die aktuellen pauschalierten Personalmittelsätze der DFG zugrunde zu legen. Dies ersetzt jedoch nicht die tarifliche Prüfung durch die jeweiligen Arbeitgeber*innen.

II. Overheadkosten

In den Förderanträgen können bei hochschulübergreifenden Digitalisierungsvorhaben (d.h. Projekte, die von einer oder mehreren Hochschulen beantragt werden und die eine Leistung, Produkt oder Service erarbeiten/anbieten, die auch von Hochschulen außerhalb dieses Konsortiums genutzt werden) sogenannte Overheadkosten berücksichtigt werden. Hierzu können die Antragsteller*innen zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten und zusätzlichen Projektausgaben eine „Programmpauschale“ erhalten, soweit die Ergebnisse des Projekts nicht nur durch die antragstellende Hochschule, sondern hochschulübergreifend genutzt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Programmpauschale beträgt für die

- Konsorten jeweils bis zu **5 %** der förderfähigen direkten Personalkosten
- Konsortialführerin zusätzlich bis zu **1 %** der förderfähigen direkten Personalkosten der beteiligten Konsorten (mit Ausnahme der Konsortialführerin)

Indirekte Projektausgaben sind zusätzliche Kosten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit den, dem Projekt zugerechneten, förderfähigen direkten Kosten entstehen, aber nicht genau spezifiziert werden können.



Die „**Programmpauschale**“ dient dem pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal gemäß Finanzplan abgerechnet werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Anteilige Ausgaben für die Abwicklung des Projekts in der Hochschulverwaltung (z.B. Personalverwaltung, Haushalt, Justiziariat, Reisestelle, Hochschul-IT)
- Anteilige Ausgaben für die Koordination des Mittelabrufes für die Konsorten durch die Konsortialführerin

Kosten für die Projektkoordinierung (incl. Erstellung von Berichten etc.) bei der Konsortialführerin und ggf. den einzelnen Konsorten, zusätzliche projektbedingte Anmietungen und Ausgaben für Arbeitsplatzausstattungen (z.B. EDV-Hardware, Software etc.) können im Finanzplan unter den Projektkosten geltend gemacht werden. Darunter fallen nicht die herkömmlichen Büro- und IT-Ausstattungen der Projektmitarbeiter. Zusätzliche projektbedingte Ausgaben für Arbeitsplatzausstattungen im EDV-Bereich ergeben sich nur aus den Besonderheiten des Projektes.